

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung & Themenaufritt	1
2. Problemaufritt	2
2.1. Was sind Patchworkfamilien?	2
2.2. Familienrecht	3
2.2.1. Obsorgerecht.....	3
2.2.2. Aufsichtspflicht & Kontaktrecht	6
2.2.3. Unterhaltsrecht	7
2.2.4. Namensrecht	7
2.2.5. Adoptionsrecht.....	8
2.3. Erbrecht	9
2.3.1. Gesetzliches Erbrecht	9
2.3.2. Gewillkürtes Erbrecht.....	11
2.3.3. Pflichtteilsrecht.....	13
4. Methoden & Zielsetzung	15
5. Vorläufiger Zeitplan	15
6. Vorläufige Gliederung	16
7. Vorläufiges Literaturverzeichnis	18

1. Einleitung & Themenaufriß

Das ABGB geht von einem sehr traditionellen Familienbild aus. Nur die Stammeltern und alle ihre Nachkommen sind gem § 40¹ als Familie anzusehen. Als Eltern und Kinder werden gem § 42 immer nur die leiblichen Vorfahren und die gemeinsamen Nachfahren angesehen. Neben dieser als Ideal dargestellten „Kernfamilie“, bestehen in der Praxis seit je her aber auch andere Formen des familiären Zusammenlebens. Für diese haben sich die Begriffe „Patchworkfamilie“ oder „Stieffamilie“ durchgesetzt. Hierbei handelt es sich aber keineswegs um eine gesellschaftliche Erfindung der letzten Jahrzehnte.

Patchworkfamilien gab es in allen Zeiten und Kulturkreisen Europas. Ausgehend in der Antike bei den griechischen und römischen Göttern, über das Mittelalter, in dem die Wiedervermählung schlicht das Überleben im bäuerlichen Bereich sicherte, bis hin zu den Erzählungen im Ring der Nibelungen oder den Märchen der Gebrüder Grimm.² Trotz dieser langjährigen Geschichte in der europäischen Gesellschaft, können Patchworkfamilien erst auf etwa ein Jahrzehnt intentionaler gesetzgeberischer Berücksichtigung zurückblicken. Erst im Sommer 2009³ mit dem FamRÄG 2009⁴ wurden die ersten Bestimmungen⁵ zur rechtlichen Stellung von Patchworkfamilien im ABGB erlassen.

Trotz dieser ersten Schritte in Richtung rechtlicher Implementierung, ist das Regelungskonstrukt für Patchworkfamilien äußerst dünn. Die soziale Veränderung hin zu alternativen Familienformen berührt die Bedeutung der §§ 40 ff grundsätzlich nicht, weshalb ein Lebensgefährte und dessen Kinder⁶ auch weiterhin nicht zur Familie iSd ABGB gehören.⁷ Abgesehen von wenigen intentionalen Normen, müssen für diese neuen Familienformen weite Bereiche aus allgemeinen Regeln abgeleitet und konkretisiert werden. Nach einer kurzen Erläuterung des Begriffes der Patchworkfamilien, sollen im Folgenden für das jeweilige Sachgebiet überblicksmäßig einige Rechtsprobleme dargestellt werden, die vor allem für diese Familien von Interesse sind.

¹ Soweit nicht explizit ein Gesetz angeführt wird, sind alle Paragrafen in diesem Exposé dem ABGB entnommen.

² *Scheer/Dunitz-Scheer*, Patchworkfamilien - eine Alternative?, FamZ 2007, 118 f.

³ Familienrechts-Änderungsgesetz 2009, BGBl. I Nr. 75/2009.

⁴ BGBl. I Nr. 75/2009.

⁵ siehe vor allem § 90 Abs 3 sowie § 137 Abs 4 aF ABGB.

⁶ Anders bei Lebensgefährten mit gemeinsamen Kindern, welche dann als Stammeltern iSd § 40 ABGB angesehen werden können.

⁷ E. Wagner in Kletečka/Schauer, ABGB-ON^{1.04} § 42, Rz 2 (Stand 1.8.2019, rdb.at).

2. Problemaufriss

2.1. Was sind Patchworkfamilien?

Die Definition der Patchworkfamilie beruht auf dem englischen Begriff der „reconstituted family“ aus den „Census Recommendations“ der Vereinten Nationen.⁸ Diese Familienform berücksichtigt Ehepartner, Lebensgefährten oder eingetragene gleichgeschlechtliche Paare, die mit einem oder mehreren Kindern im gemeinsamen Haushalt leben, wobei mindestens eines dieser Kinder nicht aus der gemeinsamen Beziehung stammt.⁹ In Österreich wird teilweise noch zwischen Patchworkfamilien als nichtehelicher Gemeinschaft und Stieffamilien als ehelicher Gemeinschaft unterschieden.¹⁰ Unumstritten beziehen sich jedoch die Patchworkbeziehungen immer auf die gesamte Familie als Sammelsurium aller verwandtschaftlichen und sonstigen Beziehungen, während der Begriff „Stief-“ nur einen Teil davon erfasst. Gibt es in der Familie eingebrachte Kinder des Vaters, der Mutter und auch ein gemeinsames Kind, so ist bei letzterem der Begriff „Stieffamilie“ kaum passend.¹¹

Statistisch gesehen lebt in Österreich ca. jedes 10. Kind in einer Familie mit Stiefbeziehungen. Unabhängig vom Alter der Kinder¹² gab es bei den Familien im Jahr 2018 jeweils einen Anteil von knapp unter 9%. Damit stellen sie die drittgrößte Gruppe nach den immer noch weitestgehend vorherrschenden Paaren mit ausschließlich gemeinsamen Kindern und den Alleinerzieherfamilien dar.¹³

Die individuelle Zusammensetzung einer Patchworkfamilie ist höchst unterschiedlich und hängt stark von den jeweiligen Gegebenheiten ab. Es tragen sehr viele Faktoren bei der Entstehung bei, sodass grundsätzlich keine einer anderen gleicht.¹⁴ Es kann somit nicht eine Grundkonstellation für die gesamte Arbeit gewählt werden. Für jedes Rechtsproblem muss

⁸ Kytir, "Patchworkfamilien", FamZ 2007, 108.

⁹ Neudecker, Die "Patchworkfamilie", iFamZ 2008, S. 59; Kytir, "Patchworkfamilien", FamZ 2007, 108; Conference of European Statisticians, Recommendations for the 2020 Censuses of Population and Housing, 166.

¹⁰ Neudecker, Die "Patchworkfamilie", iFamZ 2008, 59; vgl. Haidvogel, Die Patchwork- und Stieffamilie aus rechtswissenschaftlicher Sicht, Vortrag auf der iFamZ-Tagung am 8. 11. 2007, zitiert nach Neudecker, Die "Patchworkfamilie".

¹¹ Neudecker, Die "Patchworkfamilie", iFamZ 2008, 59.

¹² erfasst werden Familien mit Kindern unter 25, unter 18 und unter 15 Jahren.

¹³ Statistik Austria, abrufbar unter: https://www.statistik.at/web_de/statistiken/menschen_und_gesellschaft/bevoelkerung/haushalte_familien_lebensformen/familien/index.html (Stand: 09.01.2020).

¹⁴ Neudecker, Die "Patchworkfamilie", iFamZ 2008, 59.

die Struktur der Patchworkfamilie angepasst werden, um prägnant auf das Thema eingehen zu können.

In Patchworkfamilien sind die sozialen Beziehungen um einiges diffiziler als in den klassischen Kernfamilien. Ausnahmen bestätigen die Regel. Da soziale Probleme gerade im Familienrecht den Ausgangspunkt für rechtliche Unsicherheit und Konflikte darstellen, werden auch psychologische Aspekte eingangs thematisiert.

2.2. Familienrecht

2.2.1. Obsorgerecht

Das Obsorgerecht wird als erster großer Themenbereich im Familienrecht behandelt, da er zwei zentrale Bestimmungen für Patchworkfamilien enthält: § 90 Abs 3 und § 137 Abs 4 aF¹⁵ wurden durch das FamRÄG 2009 eingeführt und sind intentionale Bestimmungen, dh mit ihnen ist die Absicht verbunden, die Rechtsstellung der Familienmitglieder in diesen Familienformen zu regeln.

Es war und ist eine Tatsache, dass Stiefelternteile einen großen Anteil an der Betreuung und Erziehung der Kinder haben und viele Aufgaben übernehmen¹⁶. Es sollte somit eine rechtliche Grundlage geschaffen werden, um den Alltag zu erleichtern.¹⁷

§ 90 Abs 3 regelt eine besondere Beistandspflicht für Ehegatten, dem anderen Ehepartner in der Ausübung der Obsorge für dessen Kinder in angemessener Weise beizustehen, wobei insbesondere Tätigkeiten wie das Beaufsichtigen in der Wohnung, auf dem Schulweg oder der Arztbesuche.¹⁸ Wichtig festzuhalten ist, dass es sich hierbei nicht um eine elterliche Verantwortung gegenüber dem Kind handelt, wie es in den Materialien angedeutet wird¹⁹, sondern um eine Pflicht dem Ehegatten gegenüber. Dem Kind selbst erwächst dadurch kein Recht.²⁰

¹⁵ mittlerweile im § 139 Abs 2 geregelt.

¹⁶ ErläutIA 673/A, BlgNR 24. GP, 18.

¹⁷ *Fischer-Czermak*, Reformen für Patchworkfamilien, in Welser (Hrsg), Reformen im österreichischen und türkischen Recht, 92.

¹⁸ ErläutIA 673/A, BlgNR 24. GP, 26.

¹⁹ ErläutIA 673/A, BlgNR 24. GP, 25.

²⁰ *Fischer-Czermak*, Reformen für Patchworkfamilien, in Welser (Hrsg), Reformen, 93.

Die Vertretungsbefugnis im Satz 2 soll erst greifen, wenn der leibliche Elternteil etwa durch Abwesenheit oder Krankheit verhindert ist und dies bei gemeinsamer Obsorge auch auf den anderen Obsorgeberechtigten zutrifft.²¹ Damit ist der Stiefelternteil in solchen Fällen aber de facto immer zur Kontaktaufnahme und Abklärung verpflichtet.²² Diese Konstellation ist megar nicht glücklich, sind doch die Beziehungen zum ehemaligen Partner des Ehegatten meist nicht harmonisch oder zumindest unangenehm. Außerdem sind nur Fälle erfasst, in denen sofort gehandelt werden muss.²³

Befugnisse, Tätigkeiten und Pflichten, welche der Stiefelternteil aufgrund des § 90 Abs 3 übernehmen darf, sollen genau abgegrenzt werden. Ebenso soll die Tatsache beleuchtet werden, dass durch das Fehlen des Erfordernisses eines gemeinsamen Haushalts, die Ehegatten nicht einmal gemeinsam wohnen müssen.²⁴

Problemstellungen, welche Forschungsfragen aufwerfen, sind außerdem die Nichtberücksichtigung von Lebensgefährten und eingetragenen Partnern²⁵ unter Berücksichtigung der Befugnisse im § 139 Abs 2 letzter Satz oder die Befugnisse des Ehepartners eines nicht obsorgeberechtigten Elternteils.²⁶ Eine sehr interessante weiterführende Frage ist auch, wann bzw. ob der Stiefelternteil jemals mehr Verantwortung übernehmen kann und darf, als es ihm in dieser Norm zugestanden wird. Zu denken ist insbesondere an den Tod eines Elternteils, dessen Position der Stiefelternteil in sozialer Hinsicht meist übernimmt. Je nach Konstellation ist aufgrund enger familiärer Bande die Übernahme der Obsorge sogar gewünscht. Bisher hat es der OGH zwar abgelehnt einen leiblichen und einen Stiefelternteil gemeinsam mit der Obsorge zu betrauen²⁷, jedoch hat er bereits die Möglichkeit eines Kontaktrechtes zum Stiefkind nach Beendigung der Beziehung bejaht.²⁸

²¹ ErläutIA 673/A, BlgNR 24. GP, 26.

²² *Fischer-Czermak*, Reformen für Patchworkfamilien, in Welser (Hrsg), Reformen, 93.

²³ ErläutIA 673/A, BlgNR 24. GP, 26.

²⁴ *Fischer-Czermak*, Reformen für Patchworkfamilien, in Welser (Hrsg), Reformen, 94.

²⁵ *Hopf*, Neues im Ehe- und Kindschaftsrecht, ÖJZ 2010/19, 157; *Fischer-Czermak*, Beistandspflichten und Vertretung in Obsorgeangelegenheiten nach dem FamRÄG 2009, EF-Z 2010/2, 4; *Smutny* in Kletečka/Schauer, ABGB-ON^{1.06} § 90, Rz 29/1 (Stand 1.8.2019, rdb.at).

²⁶ *Fischer-Czermak*, Reformen für Patchworkfamilien, in Welser (Hrsg), Reformen, 93.

²⁷ OGH 25.09.2002, 7 Ob 144/02f.

²⁸ OGH 21.03.2018, 9 Ob 46/17f.

Nach § 137 Abs 4 aF hat eine mit dem Elternteil und dessen minderjährigem Kind im gemeinsamen Haushalt lebende volljährige Person alles den Umständen nach Zumutbare zu tun, um das Kindeswohl zu schützen. Voraussetzung ist nur, dass zum Elternteil ein familiäres Verhältnis besteht.

Die Auslegung dieses Begriffes hat nach Art 8 EMRK zu erfolgen, weshalb jedenfalls der Ehegatte, der eingetragene Partner, der Lebensgefährte, andere im gleichen Haushalt wohnende Familienmitglieder sowie auch erwachsene (Halb-)Geschwister darunter zu subsumieren sind.²⁹ Der Zweck dieser Regelung ist insbesondere der Schutz aller minderjährigen Kinder vor Gewalt, sexuellem Missbrauch und anderem inakzeptablem Verhalten³⁰, unabhängig davon, ob die Gefahr von innerhalb oder außerhalb der Familie droht.³¹ Die Verletzung der Pflichten kann auch zu schadenersatzrechtlichen und/oder strafrechtlichen Konsequenzen führen.³²

Durch das KindNamRäg 2013 wurde die Bestimmung aus systematischen Gründen in den § 139 Abs 2 verschoben und im Satz 2 um die Vertretungsbefugnis ergänzt, die mit jener aus dem § 90 Abs 3 identisch ist. Interessant hierbei ist, dass eine solche Befugnis in den Materialien zum § 137 Abs 4 im Jahre 2009 noch ausdrücklich ausgeschlossen wurde.³³ Durch Ausdehnung auf nichteheliche Verhältnisse und durch die Einschränkung auf den gemeinsamen Haushalt ist diese Norm noch besser auf jegliche Formen der Patchworkfamilie zugeschnitten als der § 90 Abs 3.

Hier ergeben sich ähnliche Forschungsfragen: Erkenntnisse zu den erlaubten Tätigkeiten, zu den Befugnissen sowie Pflichten, die bei der vorangehenden Norm gewonnen wurden, können teilweise übernommen werden. Ergänzend ist hier vor allem der angesprochene Personenkreis zu diskutieren, also wer mit wem in einem familiären Verhältnis steht und ab wann nicht nur vorübergehend im gemeinsamen Haushalt gelebt wird.

²⁹ ErläutIA 673/A, BlgNR 24. GP, 27.

³⁰ ErläutIA 673/A, BlgNR 24. GP, 27.

³¹ *Fischer-Czermak*, Reformen für Patchworkfamilien, in Welser (Hrsg), Reformen, 98.

³² ErläutIA 673/A, BlgNR 24. GP, 27.

³³ ErläutIA 673/A, BlgNR 24. GP, 27.

2.2.2. Aufsichtspflicht & Kontaktrecht

Das Kontaktrecht und die Aufsichtspflicht stehen in einem kausalen Verhältnis. Nur wenn jemand auch das Recht hat, mit dem Kind persönliche Kontakte zu pflegen, kann sich die Frage stellen, ob der Betroffene für Handlungen des Kindes haftbar gemacht werden kann.

Die rechtlichen Eltern sind schon aufgrund der Obsorge zu Kontakt berechtigt³⁴ und haften auch gem § 1309, da die Aufsichtspflichtigen primär die Obsorgeberechtigten sind. Die Haftung tritt aber nicht pauschal ein, sondern nur, wenn Eltern ihre Obsorge- bzw. Aufsichtspflicht schuldhaft vernachlässigt haben.³⁵ In der Praxis werden Kinder aber oft auch von anderen Personen betreut, wie etwa vom geschiedenen Vater ohne Obsorge aber mit Kontaktrecht, von Stiefeltern, Großeltern, etc. Jene Personen können aber ebenfalls von § 1309 mitumfasst sein, wenn ihnen die Aufsicht anvertraut ist.³⁶ Diese Konstruktion und die Klärung der diesbezüglichen Einzelheiten – Wie wird anvertraut? Wann ist dies anzunehmen? Kurzfristig oder langfristig? Ordentliche oder auch außerordentliche Aktivitäten (Extremsport)? – soll folglich ebenfalls breiten Raum einnehmen.

Beim Kontaktrecht beteiligt sich der Stiefelternanteil zunächst nur faktisch am Recht des leiblichen Elternteiles, insbesondere durch gemeinsames Wohnen. Sollte die Lebensgemeinschaft oder Ehe allerdings beendet werden, hätte der Stiefelternanteil zu seinen Stiefkindern aber unabhängig von der sozialen Beziehung, keine faktischen Kontaktmöglichkeiten mehr. Wie bereits oben angedeutet, hat der Gesetzgeber hier mit dem § 188 Abs 2 Abhilfe geschaffen und der OGH den Stiefelternanteil richtigerweise als Dritten angesehen, dessen Kontakte zum Minderjährigen dem Wohle des Kindes entsprechen.³⁷

Aufgrund der überaus hohen praktischen Relevanz sollen die Zusammenhänge und Verstrickungen zwischen Obsorge, Kontaktrecht und Aufsichtspflicht des Stiefelternanteiles aber auch des nicht obsorgeberechtigten Elternteiles hier erörtert werden.

³⁴ Entweder faktisch unbegrenzt bei familiärem Zusammenleben oder im Sinne eines Scheidungsvergleichs nach Auflösung der Ehe/Eingetragenen Partnerschaft.

³⁵ *Hohensinn*, Haften Eltern für ihre Kinder?, EF-Z 2009/113, 165.

³⁶ *Hohensinn*, Haften Eltern für ihre Kinder?, EF-Z 2009/113, 166.

³⁷ OGH 21.03.2018, 9 Ob 46/17f.

2.2.3. Unterhaltsrecht

Neben der Obsorgeverpflichtung gibt es für Eltern ebenfalls die Pflicht zur Leistung von Unterhalt gem § 231. Anlässlich der Einführung des § 90 Abs 3 wurde in den Materialien damals eindeutig klargestellt, dass sich durch die Beistandspflicht die rechtliche Situation bezüglich des Unterhalts nicht ändert.³⁸ Zwar gibt es keinen unmittelbaren Unterhaltsanspruch eines Stiefkindes gegen seinen Stiefelternteil, jedoch trägt beispielsweise der Stiefvater durch den Unterhalt an die Mutter gem § 94 mittelbar zum Unterhalt des Kindes bei.³⁹ Zur Thematisierung eignen sich hier vor allem jene Fälle, in denen das Kind im gemeinsamen Haushalt lebt und der geldunterhaltspflichtige Elternteil aus Selbstverschulden, Tod oder auch berechtigterweise nicht leistet. Gerade in solchen Fällen bestehen auch oft starke familiäre Bande, die eine bessere rechtliche Stellung des Kindes rechtfertigen können. Abgesehen davon darf nicht verkannt werden, dass Stiefmütter durch Haushaltsführung und Betreuung der Kinder des Partners den Unterhalt faktisch leisten, ohne dass dies rechtspolitisch besonders wahrgenommen wird. Warum soll dann nicht auch für Stiefväter eine entsprechende Unterstützungsleistung angedacht werden?

Ob der Stiefelternteil für den umgekehrten Fall eines Stiefkindes außerhalb des gemeinsamen Haushalts allerdings verpflichtet werden kann, zum Geldunterhalt des leiblichen Elternteiles an dessen Kind beizutragen, bleibt fraglich. Während die ältere Rechtsprechung dies klar ablehnte,⁴⁰ sind in der Lehre unterschiedliche Stimmen zu hören.⁴¹ Hierzu sollen auf bereits vorhandenen Forschungsergebnissen aufbauend, Überlegungen angestellt werden.

2.2.4. Namensrecht

Der Familienname soll die Zugehörigkeit von Kindern zu den Eltern verdeutlichen und dient als Identifikationsmerkmal der Familie nach außen. Umso bedeutender ist die Frage, welche Änderungen vorgenommen werden können, wenn sich Familienverhältnisse wandeln. Durch

³⁸ ErläutIA 673/A, BlgNR 24. GP, 24.

³⁹ *Fischer-Czermak*, Patchworkfamilien: Reformbedarf im Unterhaltsrecht?, EF-Z 2007/30, 51.

⁴⁰ *Hopf/Kathrein*, Eherecht³ § 94 ABGB, Rz 12 (Stand 1.4.2014, rdb.at).

⁴¹ *Fischer-Czermak*, Reformbedarf im Unterhaltsrecht?, EF-Z 2007/30, 51;
Schwimmann/Ferrari in *Schwimmann/Kodek*⁴, § 94 ABGB, Rz 1; *Stabentheiner* in *Rummel*, ABGB, 3. Auflage, § 94, Rz 10.

das KindNamRÄG 2013 kam es nach einiger Kritik aus der Lehre⁴² zu einigen Neuerungen und insbesondere Liberalisierungen im Namensrecht, die nicht in aller Ausführlichkeit durchbesprochen werden sollen. Die vielen Varianten einer Namensänderung wurden in der Lehre auch bereits einem Ordnungsversuch unterworfen.⁴³ Vielmehr sollen jene Konstellationen und Möglichkeiten hervorgehoben werden, die für Patchworkfamilien relevant sind. Der Familienname eines Kindes kann beispielsweise gem § 157 neu bestimmt werden, wenn sich der Familienname eines Elternteiles ändert. Heiratet die Mutter folglich den Stiefvater, kann die Patchworkfamilie den Namen des Stiefvaters als gemeinsamen Familiennamen führen. In jenen Fällen, in denen die Kinder noch sehr jung und der leibliche Vater in keiner Weise eingebunden ist, kann dies sehr förderlich für den Familienzusammenhalt und auch das Kindeswohl sein. Wenn der leibliche Vater jedoch weiterhin mit der Obsorge betraut ist, muss mit ihm das Einvernehmen hergestellt werden. Gem § 156 Abs 1 ist jedoch auch die Erklärung durch einen der beiden Eltern rechtlich wirksam. Da die Änderung des Familiennamens eines Elternteiles die Möglichkeit der Neubestimmung des Kindesnamens bietet, müssen in diesem Zusammenhang auch die für Eltern in Patchworkfamilien relevanten Normen beachtet werden. Insbesondere bei Doppelnamen kann es hier zu sehr komplexen Lösungen kommen.

2.2.5. Adoptionsrecht

Den Abschluss des Kapitels Familienrecht soll die Stiefkindadoption bilden, welche explizit in § 191 Abs 2 angesprochen wird. Da sie die Patchworkfamilie in eine traditionelle klassische Kernfamilie nach ABGB umwandelt, schließt sich somit der Kreis der familienrechtlichen Bearbeitung. Insbesondere möchte ich auf die Bewilligungsvoraussetzungen des § 194 eingehen und damit den Rahmen abstecken, wann und unter welchen Voraussetzungen eine Patchwork- oder Stieffamilie sich rechtlich in eine klassische Familie umwandeln kann.

⁴² *Deixler-Hübner*, Ist das österreichische Namensrecht noch zeitgemäß? , iFamZ 2007, 159.

⁴³ Ausführlich *Wagner-Reitinger*, Änderungen im Namensrecht für Ehegatten und Kinder nach dem KindNamRÄG 2013 (FN , ÖJZ 2013/26; *Pesendorfer*, Das neue Namensrecht im Überblick , iFamZ 2013, 34; *Pesendorfer*, Die Entwicklung des Namensrechts seit dem KindNamRÄG 2013 , iFamZ 2014, 234.

2.3. Erbrecht

Durch das am 1. Jänner 2017 in Kraft getretene ErbRÄG 2015⁴⁴ wurde das Erbrecht maßgeblich erneuert. Es kam zu sprachlichen Modernisierungen, Gesetzesänderungen und gänzlich neuen Bestimmungen im Gefüge des Erbrechts. Wenn auch die allgemeine Intention der Implementierung von Patchworkfamilien aus den Materialien nicht herausgelesen werden kann, so finden sich in manchen Bestimmungen dennoch relevante Gesichtspunkte für alternative Familienformen.

2.3.1. Gesetzliches Erbrecht

Das gesetzliche Erbrecht ist vor allem aufgrund der geringen Anzahl an Testamenten in Österreich sehr bedeutsam.⁴⁵ In den meisten Fällen werden erbrechtliche Angelegenheiten anhand der gesetzlichen Bestimmungen gelöst, wobei § 730 ausdrücklich nur die Verwandten und den Ehegatten bzw. eingetragenen Partner zu gesetzlichen Erben erklärt.

Eine der prominentesten Neuerungen ist das hinzugekommene außerordentliche Erbrecht des Lebensgefährten in § 748. Trotz der dadurch eintretenden Rechtsunsicherheit mangels Urkundenbeweises darf nicht übersehen werden, dass der Gesetzgeber hiermit erstmals Realbeziehungen und nicht nur idealisierte Formalbeziehungen berücksichtigt.⁴⁶

Neben dem normierten dreijährigen Wohnerfordernis im gemeinsamen Haushalt gibt es keine genauere Legaldefinition eines Lebensgefährten. In der Regel wird zwar auf die Merkmale einer Wohn-, Wirtschafts-, und Geschlechtsgemeinschaft im Sinne eines beweglichen Systems abgestellt⁴⁷, allerdings ist diese Argumentation hier nicht passend. Die Geschlechtsgemeinschaft kann nicht vorausgesetzt werden, da man in der heutigen Zeit von einem Verstorbenen in hohem Lebensalter ausgehen muss.⁴⁸ Auch gemeinsame Kinder können nur ein starkes Indiz sein, aber kein unstrittiger Beweis.⁴⁹ Die Einordnung wird noch

⁴⁴ Erbrechtsänderungsgesetz, BGBl I Nr. 87/2015.

⁴⁵ <https://www.diepresse.com/5492415/jeder-funfte-osterreicher-hat-ein-testament-gemacht> (Stand: 10.01.2020).

⁴⁶ *Jetzinger*, Gesetzliches Erbrecht für Stiefkinder, JEV 2019, 109.

⁴⁷ *Jetzinger*, Gesetzliches Erbrecht für Stiefkinder, JEV 2019, 110; *Welser*, Erbrechts-Kommentar § 748 ABGB, Rz 1 (Stand 30.6.2018, rdb.at).

⁴⁸ *Scheuba* in Kletečka/Schauer, ABGB-ON^{1.04} § 748, Rz 4 (Stand 1.10.2018, rdb.at).

⁴⁹ ErläutRV 688, BlgNR 25. GP, 22.

komplexer, wenn das Merkmal des gemeinsamen Haushalts mit einer typischen besonderen Verbundenheit im § 748 Abs 2 ersetzt wird. In hohem Lebensalter werden die Grenzen zu innigen freundschaftlichen Beziehungen wohl fast zur Gänze verschwinden.⁵⁰

Der Lebensgefährte ordnet sich ebenso wie der Ehegatte nicht in die Parentelenordnung ein, sondern bildet die „fünfte bzw. letzte Parentel“, da er nur nachrangig zum Zug kommen kann.⁵¹ Unklar ist neben der Formulierung aber auch die Situation mit mehreren Lebensgefährten. Dieser Fall ist vermutlich überhaupt nicht bedacht worden und erst in der Kommentierung aufgetaucht. Einige vertreten die Ansicht, dass die engste Beziehung über das gesamte Erbrecht entscheiden solle⁵², während andere eine Einantwortung zu gleichen Teilen befürworten.⁵³ Kombiniert wird dieses Erbrecht auch mit einem gesetzlichen Vorausvermächtnis gem § 745 Abs 2, das dem Lebensgefährten ein Jahr lang das Wohnrecht und das Benutzungsrecht des Hausrats sichert. Darüber hinaus müssen die erbrechtlich relevanten §§ 14 WEG und 14 MRG im Zuge dieser Arbeit besprochen werden. In beiden Fällen ist die Frage zu klären, inwiefern das dringende Wohnbedürfnis eines Stiefkindes das eines Lebensgefährten ersetzen bzw ergänzen kann, wenn das Eintrittsrecht gem § 14 Abs 3 MRG oder die Verpflichtung zur Zahlung des Übernahmepreises gem § 14 Abs 3 WEG strittig ist.

Zwar sind das ao. Erbrecht und das Vorausvermächtnis des Lebensgefährten in dieser Reform der weitreichendste Fortschritt für alternative Familienformen geblieben, jedoch muss in weiterer Folge auch die Frage der Stellung von Stiefkindern im Erbrecht gestellt werden. Wie Beispiele zeigen werden, kommt es in solchen Familien ohne Testament zu erheblichen Ungleichbehandlungen unter den leiblichen Kindern und den Stiefkindern. Empirische Untersuchungen⁵⁴ haben ergeben, dass in mehr als der Hälfte aller Fälle, Stiefkinder auch als Erben letztwillig vorgesehen sind.⁵⁵ Da sich der Gesetzgeber am

⁵⁰ *Scheuba* in Kletečka/Schauer, ABGB-ON^{1.04} § 748, Rz 5 (Stand 1.10.2018, rdb.at).

⁵¹ *Scheuba* in Kletečka/Schauer, ABGB-ON^{1.05} § 730, Rz 6 (Stand 1.10.2018, rdb.at).

⁵² *Welser*, Erbrechts-Kommentar § 748 ABGB, Rz 8 (Stand 30.6.2018, rdb.at).

⁵³ *Scheuba* in Kletečka/Schauer, ABGB-ON^{1.04} § 748, Rz 6 (Stand 1.10.2018, rdb.at).

⁵⁴ *Lettke*, Vererbungsabsichten in unterschiedlichen Familienformen, in *Lange/Lettke* (Hrsg), Generationen und Familie: Analysen, Konzepte und gesellschaftliche Spannungsfelder (2007) 96, 106 ff zitiert nach *Jetzinger*, Gesetzliches Erbrecht für Stiefkinder, JEV 2019, 110.

Diese Studie differenzierte die Begrifflichkeiten dahingehend, dass bei Partnern ohne gemeinsame Kinder von einer Stieffamilie und bei Partnern mit sowohl gemeinsamen als nichtgemeinsamen ("mitgebrachten") Kindern von einer Patchworkfamilie die Rede war.

⁵⁵ *Jetzinger*, Gesetzliches Erbrecht für Stiefkinder, JEV 2019, 110.

vermuteten Willen eines durchschnittlichen Erblassers orientiert⁵⁶, sollten diesbezüglich Überlegungen angestellt werden.

Zunächst soll folglich eine ausführliche Erörterung des ao. Erbrechts und des Vorausvermächtnisses des Lebensgefährten erfolgen, im Zuge dessen vor allem der Personenkreis, die unbestimmten Merkmale wie die besondere Verbundenheit, die Ausgestaltung des einjährigen Benützungsverhältnisses und die Relevanz und Auswirkungen dieser Regelung auf Patchworkfamilien untersucht werden sollen. Im Anschluss werden Überlegungen zu Problemen de lege lata sowie auch zu Möglichkeiten de lege ferenda bezüglich der Rechtsstellung von Stiefkindern angestellt.

2.3.2. Gewillkürtes Erbrecht

Auch im Gebiet des gewillkürten Erbrechts wird in manchen Bestimmungen durch Erwähnung von Lebensgefährten ein größerer Familienkreis angesprochen.

Um die beim gesetzlichen Erbrecht dargelegten Ungerechtigkeiten zu verhindern, ist in Patchworkfamilien die kluge Gestaltung eines Testaments unumgänglich. Immerhin kann es sehr viele unterschiedliche rechtliche und emotionale Beziehungen zu bedenken geben, insbesondere wenn der Erblasser als Bindeglied einer Patchworkfamilie fungiert hat.

Besondere Berücksichtigung finden Patchworkfamilien zunächst beim Zeugenausschluss gem § 588. Nach Kritik der Literatur⁵⁷ wurde mit dem ErbRÄG 2015 nun auch der Lebensgefährte und seine Verwandten in den Kreis der typischerweise befangenen Zeugen integriert. Auch wenn die Aufzählung taxativ ist⁵⁸, umschreibt sie doch einen sehr weiten Kreis und umfasst neben der klassischen Patchworkfamilie mit Ehegatte/Lebensgefährte, Stiefkindern und Schwiegereltern auch die Geschwister des Bedachten und des Partners. Interessanterweise sind die Schwiegerkinder des Bedachten jedoch nicht angeführt.⁵⁹ Hier nimmt der Gesetzgeber offenbar keine Befangenheit mehr an.

Relevant für Patchworkfamilien ist weiters die Aufhebung letztwilliger Verfügungen gem § 725, wenn Ehe, Lebensgemeinschaft oder Adoption aufgehoben werden. Wenn der

⁵⁶ *Scheuba* in Kletečka/Schauer, ABGB-ON^{1.05} § 730, Rz 4 (Stand 1.10.2018, rdb.at).

⁵⁷ *Wilhelm*, Mündliches Testament, Zeugnisfähigkeit, religiöse Gesellschaften, *ecolex* 2002, 713; *Wilhelm*, Lebensgefährtin des Bedachten fähige Testamentszeugin!, *ecolex* 2003, 569.

⁵⁸ *Knechtel* in Kletečka/Schauer, ABGB-ON^{1.03} § 588, Rz 2/1 (Stand 1.1.2017, rdb.at).

⁵⁹ *Welser*, Erbrechts-Kommentar § 588 ABGB, Rz 6 (Stand 30.6.2018, rdb.at).

Erblasser nicht zumindest etwas Anderes andeutet, ist davon auszugehen, dass das Testament durch die Auflösung der Familienverhältnisse nicht mehr seinem Willen entspricht. Auch Änderungen in der Abstammung beseitigen eine letztwillige Verfügung.⁶⁰ Was aber ist anzunehmen, wenn der Erblasser das Stiefkind, das ja bekanntlich nicht von ihm abstammt, eingesetzt hat? Ist auch diese Verfügung durch Auflösung der Partnerschaft aufgehoben oder muss § 572 zur Anwendung gelangen?

Problematisch ist hier vor allem die Aufhebung der Lebensgemeinschaft, weil sie ohne jeglichen Formalakt jederzeit vorgenommen werden kann.⁶¹ Hier ist die Rechtsanwendung somit auf Indizien angewiesen.⁶² Diese Norm kann für Patchworkfamilien von zwei Seiten aus betrachtet werden. Einerseits aus der Perspektive, dass die Ursprungsfamilie zerfällt und sich in weiterer Folge eine neue bildet oder die Patchworkfamilie selbst zerfällt. In beiden Fällen können die Gründe für eine Beibehaltung oder Abänderung der erbrechtlichen Folgen unterschiedlich sein. Stellt sich beispielsweise heraus, dass eines der Kinder des Erblassers nicht sein biologischer Nachfahre ist, so ist die letztwillige Verfügung hinsichtlich der Zuwendungen an diesen Angehörigen aufgehoben.⁶³ Den nahezu spiegelgleichen Fall beschreibt der § 775 Abs 2, der eine Abänderung des letzten Willens anordnet, wenn der Erblasser durch Unkenntnis eines seiner biologischen Kinder übergeht. Obwohl beide Fälle natürlich in jeder Familienkonstellation auftreten können und sich nicht spezifisch auf Patchworkfamilien beziehen, hat der Erblasser bei sich ändernden Familienverhältnissen jedoch auf solche Angelegenheiten in seiner letztwilligen Verfügung speziell Bedacht zu nehmen.

Schlussendlich nimmt auch noch das Pflegevermächtnis auf neue Familienformen Bezug, indem es in § 677 Abs 3 nicht nur Ehepartner und Lebensgefährten aller gesetzlichen Erben inklusive deren Kindern, sondern auch den Lebensgefährten des Verstorbenen selbst sowie dessen Kinder unter nahe stehende Personen subsumiert. Durch diese Formulierung sind sowohl die ehelichen und nichtehelichen Stiefkinder wie auch die Schwiegerkinder jedenfalls anspruchsberechtigt. Wenn der Begriff „Kinder“ nach § 42 auszulegen ist, in weiterer Folge auch alle Enkel und Urenkel unabhängig davon, ob sie die Kinder eines leiblichen oder eines

⁶⁰ *Knechtel* in Kletečka/Schauer, ABGB-ON^{1.03} § 725, Rz 4 (Stand 1.1.2017, rdb.at).

⁶¹ *Welser*, Erbrechts-Kommentar § 725 ABGB, Rz 3 (Stand 30.6.2018, rdb.at).

⁶² vgl. *Deixler-Hübner* in Deixler-Hübner/Schauer (Hrsg), Familienrechtliche Aspekte des Erbrechts, Erbrecht neu (2015), 39.

⁶³ *Welser*, Erbrechts-Kommentar § 725 ABGB, Rz 4 (Stand 30.6.2018, rdb.at).

Stiefkinder sind.⁶⁴ Diese Aufzählung hat jedoch auch eine Lücke: Durch Nichterwähnung des Begriffes Eltern, sind zwar die Eltern des Erblassers inbegriffen, die Schwiegereltern als Eltern des Partners jedoch definitiv nicht.⁶⁵

Da die Pflege in den meisten Fällen durch den Partner oder die Kinder übernommen wird, ist diese Norm für Patchworkfamilien höchst bedeutsam und im Zusammenhang mit dem Vorausvermächtnis des Ehegatten/Lebensgefährten einerseits und dem generellen Pflichtteilsrecht andererseits zu thematisieren.

2.3.3. Pflichtteilsrecht

Der Lebensgefährte hat aber auch in einigen anderen Bestimmungen des neuen Erbrechts Eingang gefunden. Den Pflichtteil betreffend ist hier insbesondere der § 770 Z 2 zu nennen, der nicht nur die Lebensgemeinschaft, sondern auch die gesamte Patchworkfamilie berücksichtigt. Ein Enterbungsgrund liegt nämlich nicht nur bei einer gerichtlich strafbaren Handlung gegen den Ehegatten und die Kinder des Verstorbenen vor, sondern auch bei einer solchen, die gegen den Lebensgefährten und die Stiefkinder gerichtet ist. Bemerkenswert ist, dass in der parallelen Norm des § 541 Z 1 ein engerer Angehörigenbegriff normiert ist.⁶⁶ Zwar ist auch dort der Lebensgefährte genannt⁶⁷, nicht jedoch das Stiefkind, weshalb der Täter einer gerichtlich strafbaren Handlung nicht mit Erbuwürdigkeit bestraft wird.⁶⁸ Eine Konstruktion, die bei enger Zusammengehörigkeit in der Patchworkfamilie merkwürdig anmutet. Nicht unerheblich ist auch die Differenzierung zwischen Lebensgefährten und Ehegatten im Lichte des Familienprivileges nach § 166 StGB. Sollten reduzierte Strafdrohungen für Familienmitglieder bei Vermögensdelikten auch auf das Erbrecht durchschlagen, käme es hier zu einer massiven Ungleichbehandlung von bspw. Ehegatten

⁶⁴ Gruber/Palma, Das Pflegevermächtnis, in Österreichische Notariatskammer (Hrsg), Festschrift Ludwig Bittner, 208.

⁶⁵ Gruber/Palma, Das Pflegevermächtnis, Festschrift Ludwig Bittner, 208 f.

⁶⁶ ErläutRV 688, BlgNR 25. GP, 29.

⁶⁷ Welser, Erbrechts-Kommentar § 541 ABGB, Rz 5 (Stand 30.6.2018, rdb.at);

⁶⁸ Werkusch-Christ in Kletečka/Schauer, ABGB-ON^{1.07} § 541, Rz 2 (Stand 1.8.2019, rdb.at); Krit Scheuba, Miscellen aus der Praxis zu Erbuwürdigkeit und Enterbung, EF-Z 2019/60, 107.

und Lebensgefährten.⁶⁹ Darüber hinaus ergeben sich Probleme bei der Repräsentation der erbunwürdigen/enterbten Personen durch Stiefkinder des Erblassers.⁷⁰

Aber nicht nur die Enterbung, sondern auch die Pflichtteilsminderung gem § 776 kommt in Patchworkfamilien durchaus in Betracht, da im Zuge von Trennungen der Eltern und der Ausbildung einer neuen Familie, die Eltern-Kind-Beziehungen sehr belastet werden können. Die praktische Bedeutung dieser Norm steht und fällt meiner Ansicht nach an dem Erfordernis der Dauer. Ist in den Materialien von 2 Jahrzehnten die Rede⁷¹, so wird dies in der Lehre als überzogen kritisiert und ein kürzerer, insbesondere zwischen Ehegatten und Kindern differenzierender Zeitraum gefordert.⁷²

Eine interessante Konstellation ergibt sich für Patchworkfamilien auch im Anrechnungsrecht in den §§ 781 ff. Hierbei bediene ich mich einer beispielhaften Familienkonstruktion eines verheirateten Paares, wobei beide ein Kind in die Ehe mitgebracht haben. Da es sich bei einem Stiefkind nicht um einen Verwandten handelt, gehört es nicht dem Kreis der Pflichtteilsberechtigten gem § 757 an. Aus diesem Grund besteht die Möglichkeit durch eine zwei Jahre vor dem Tod erfolgte Schenkung an das jeweilige Stiefkind die Pflichtteilsrechte des leiblichen Kindes und des Ehegatten zu übergehen. Während die Zulässigkeit dieser Konstruktion bei Schwiegerkindern bereits in der Lehre⁷³ und in ständiger Rechtsprechung⁷⁴ vertreten wird, ist eine Stellungnahme hinsichtlich Stiefkinder noch ausständig. Da die Judikatur hierbei sehr typisierend vorgeht und insbesondere auch die Gründe der Schenkung unerheblich sein sollen, wäre der Sachverhalt mit einem Stiefkind mE gleich zu betrachten.⁷⁵

⁶⁹ *Bittner/Hawel* in Kletečka/Schauer, ABGB-ON^{1.05} § 770, Rz 1 (Stand 1.10.2018, rdb.at).

⁷⁰ OGH 25.05.2016, 2 Ob 47/16z.

⁷¹ ErläutRV 688 BlgNR 25. GP, 31.

⁷² *Welser*, Erbrechts-Kommentar § 776 ABGB, Rz 6 (Stand 30.6.2018, rdb.at); *Verweijen*, Zur Pflichtteilsminderung nach § 776 ABGB nF, EF-Z 2017/46, 113.

⁷³ *Bittner/Hawel* in Kletečka/Schauer, ABGB-ON^{1.05} § 782, Rz 1 (Stand 1.10.2018, rdb.at); *Welser*, Erbrechts-Kommentar § 782 ABGB, Rz 8 (Stand 30.6.2018, rdb.at).

⁷⁴ RIS-Justiz RS0131055.

⁷⁵ siehe insb. OGH 24.09.2018, 2 Ob 142/18y sowie OGH 25.04.2018, 2 Ob 80/18f [gilt auch für die aktuelle Rechtslage].

4. Methoden & Zielsetzung

Durch die zentrale Bedeutung von Gesetzesnovellen für mein Thema, soll der Gesetzestext zunächst den grundlegenden Regeln der Rechtswissenschaft entsprechend, gemäß dem Wortlaut, der Systematik, der Entstehungsgeschichte und dem Telos interpretiert und ausgelegt werden. Im Zentrum steht dann die Ermittlung, Analyse, Aufbereitung und Einarbeitung der einschlägigen Literatur und Judikatur. Es sollen die unterschiedlichen Lehrmeinungen erörtert, gegeneinander abgewogen bzw. zusammengefasst werden, um mit dieser Arbeit ein umspannendes Werk zu schaffen.

Nach einer groben Sichtung der vorhandenen Quellen zur Festlegung einer vorläufigen Gliederung der Arbeit sollen die Themenbereiche und alle intentionalen sowie relevanten Normen bearbeitet werden. Schlussendlich soll dieses Werk einen guten Überblick über die rechtlichen Grundsätze und Möglichkeiten der österreichischen Patchworkfamilie bieten.

5. Vorläufiger Zeitplan

Sommersemester 2019	Erstkontakt mit Prof. Fischer-Czermak Unterzeichnung der unverbindlichen Betreuungszusage
Wintersemester 2019/20	Seminar zur Vorstellung des Dissertationsthemas VO Juristische Methodenlehre Seminar aus Zivilrecht Recherche zum Thema Erstellung u. Veröffentlichung des Exposé Unterzeichnung der Dissertationsvereinbarung
Sommersemester 2020	Seminar aus Zivilrecht od. Arbeits- und Sozialrecht Verfassen der Dissertation
Wintersemester 2020/21	Seminar aus Zivilrecht od. Arbeits- und Sozialrecht Verfassen der Dissertation Abgabe einer Erstfassung der Arbeit
Sommersemester 2021	Fertigstellung und Einreichung der Dissertation Defensio

6. Vorläufige Gliederung

1. Einleitung

- A. Allgemeines
- B. Statistische Daten
- C. Überblick über die historische Entwicklung von Patchworkfamilien
- D. Psychologische Aspekte und ihre juristische Relevanz

2. Patchworkfamilien und ihre Berücksichtigung im Familienrecht

- A. Einordnung der Patchworkfamilie in die Terminologie des Familienrechts
 - Thematisierung der §§ 40 ff ABGB
- B. Obsorgerecht
 - Ausübung der Obsorge § 90 Abs 3 ABGB
 - Schutz des Kindeswohles § 139 Abs 2 ABGB
 - Stiefeltern als Pflegeeltern / gemeinsame Obsorge?
- C. Aufsichtspflicht & Kontaktrechte
 - Wer ist mitumfasst iSd § 1309 ABGB
 - Aufsichtspflicht im Einzelnen
 - Kontaktrechte des Stiefelternteiles § 188 Abs 2 ABGB
- E. Unterhaltsrecht
 - Mittelbarer Unterhalt / Frage nach einem unmittelbaren Unterhaltsanspruch?
 - Unterscheidung betreuender / geldunterhaltspflichtiger Elternteil / § 231 ABGB
 - Ausstattung, weil unterhaltsrechtliche Grundsätze/Ähnlichkeit?
 - Unterhaltsvorschuss?
- D. Namensrecht
 - Namensänderung in Patchworkfamilien
 - § 157 Abs 2 ABGB
- F. Adoptionsrecht
 - Stiefkindadoption (Umwandlung der Patchworkfamilie in die klassische Kernfamilie)

3. Patchworkfamilien und ihre Berücksichtigung im Erbrecht

- A. Berücksichtigung von Patchworkfamilien im Rahmen des neuen ErbRÄG 2015
 - Terminologie & Erweiterung des angesprochenen Familienkreises

B. Gesetzliche Erbfolge

- Ao. Erbrecht & Vorausvermächtnis des Lebensgefährten
- Stellung des Stiefkindes?

C. Gewillkürte Erbfolge

- Probleme bei der Testamentserstellung
 - § 725 Abs 1
 - § 775 Abs 2
- Zeugeneigenschaft

D. Pflegevermächtnis

E. Pflichtteilsrecht

- Erbunwürdigkeit & Enterbung (insb. § 541 Z 1 / § 770 Z 2 / § 776 Abs 1)
- Schenkungsanrechnung (insb. § 782)

4. Patchworkfamilien und ihre Berücksichtigung im Sozialrecht [???

A. Familienbeihilfe nach dem FLAG

- Personenkreis & Problemstellungen

B. Kinderbetreuungsgeld nach dem KBGG

- Personenkreis & Problemstellungen

5. Zusammenfassung der Ergebnisse

A. Wo ist die Rechtslage klar? Wo unklar?

B. Was sind die Forderungen an die Gesetzgebung?

6. Schlussteil

A. Resumée

B. Ausblick (Was ist zu erwarten?)

7. Vorläufiges Literaturverzeichnis

- Apathy*, Erbrecht, lexisnexus-Verlag, 5. Auflage, Wien 2015
- Barth-Richtarz*, Zum Thema: Obsorge der Stiefeltern für ihre Stiefkinder?, *FamZ* 2007, 112
- Barth-Richtarz*, Patchworkfamilien - das Modell der Zukunft?, *FamZ* 2007, 65
- Beck*, Kinder brauchen beide Eltern - Neue Wege im Kindschaftsrecht, *EF-Z* 2010/151
- Deixler-Hübner*, Handbuch Familienrecht, Linde-Verlag, 1. Auflage, 2016
- Deixler-Hübner/Schauer*, Familienrechtliche Aspekte des Erbrechts, Erbrecht neu, lexisnexus-Verlag, 1. Auflage, 2015
- Deixler-Hübner*, Ist das österreichische Namensrecht noch zeitgemäß?, *iFamZ* 2007
- Eccher*, Bürgerliches Recht VI. Erbrecht, Verlag Österreich, 6. Auflage, 2016
- Fischer-Czermak*, Patchworkfamilien: Reformbedarf im Unterhaltsrecht? *EF-Z* 2007
- Fischer-Czermak*, Beistandspflichten und Vertretung in Obsorgeangelegenheiten nach dem FamRÄG 2009, *EF-Z* 2010/2
- Fischer-Czermak*, Reformbedarf im Familienrecht - Systematik und aktuelle Reformvorhaben in *Fischer-Czermak/Hopf/Kathrein/Schauer* (Hrsg), *ABGB* 2011 – Chancen und Möglichkeiten einer Zivilrechtsreform
- Fischer-Czermak*, Reformen für Patchworkfamilien, in *Welser* (Hrsg), Reformen im österreichischen und türkischen Recht
- Fucik*, Das Kindschaftsrecht des ABGB und die Prinzipien zum europäischen Familienrecht betreffend elterliche Verantwortung, in *Festschrift 200 Jahre ABGB*
- Gruber/Palma*, Das Pflegevermächtnis, in *Österreichische Notariatskammer* (Hrsg), *Festschrift Ludwig Bittner*
- Haidvogel*, Die "Patchworkfamilie" nach österreichischem Recht, *FamZ* 2007
- Henrich*, Wandel des Familienbegriffs – Wandel des Familienrechts, in *Festschrift 50 Jahre ZfRV*
- Hohensinn*, Haftet Eltern für ihre Kinder?, *EF-Z* 2009/113 (166);
- Höllwerth*, Vom Blut als dem besonderen Saft bis zur sozialen Elternschaft - Grundwertungen im Abstammungsrecht, in *Festschrift 200 Jahre ABGB*
- Hopf/Kathrein*, Kommentar zum Eherecht, Manz-Verlag, 3. Auflage (Stand 1.4.2014, rdb.at)
- Hopf*, Neues im Ehe- und Kindschaftsrecht, *ÖJZ* 2010/19
- Hueber*, Der Lebensgefährte im neuen Erbrecht, *EF-Z* 2016/142 (307)

Jetzinger, Gesetzliches Erbrecht für Stiefkinder, JEV 2019, 109

Kathrein, Kindschafts- und Namensrechts-Änderungsgesetz 2013, ÖJZ 2013/23 (197)

Kletecka/Schauer, ABGB-ON - Kommentar zum Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch, Manz-Verlag

Kissich, Familienrechts-Änderungsgesetz 2009, JAP 2010/2011/7

Koziol-Welser/Kletecka, Bürgerliches Recht II, Manz-Verlag, 14. Auflage, 2014

Kytir, "Patchworkfamilien", FamZ 2007

Lettke, Vererbungsabsichten in unterschiedlichen Familienformen, in *Lange/Lettke* (Hrsg), Generationen und Familie: Analysen, Konzepte und gesellschaftliche Spannungsfelder (2007) 96, 106 ff zitiert nach *Jetzinger*, Gesetzliches Erbrecht für Stiefkinder, JEV 2019, 110.

Mondel, 2016 im Zeichen der Erbrechtsreform, iFamZ 2016, 254

Nademleinsky, Der persönliche Verkehr zwischen Kind und "Dritten", ÖJZ 2006/19

Neudecker, Die "Patchworkfamilie", iFamZ 2008

Neumayer, Das Kindeswohl als Maßstab zur Entscheidungsfindung, iFamZ 2013, 42

Neuwirth/Baierl, Entwicklung der Familienformen in Österreich, WiPol 2|2012, Jugend, Familie und Generationen

Pesendorfer, Das Familienrechts-Änderungsgesetz 2008, iFamZ 2008

Pesendorfer, Das Familienrechts-Änderungsgesetz 2009: Änderungen im Eherecht, iFamZ 2009, 261

Pesendorfer, Entwicklung des Namensrechts seit dem KindNamRÄG 2013, iFamZ 2014, 234

Pesendorfer, Das neue Namensrecht im Überblick, iFamZ 2013, 34

Rabl, Erbrechtsreform 2015 - Pflichtteilsrecht neu, NZ 2015/107 (321)

Rabl, Der Pflichtteilsverzicht als anrechenbare Schenkung, NZ 2016/64, S 202

Rummel, Kommentar zum ABGB, Manz-Verlag, 3. Auflage

Scheer/Dunitz-Scheer, Patchworkfamilien - eine Alternative?, FamZ 2007, 118 f

Schwenzer, Elterliche Verantwortung in und nach Auflösung, FamZ 2007, 121 (121)

Schwimann/Kodek, ABGB- Praxiskommentar, lexisnexis-Verlag, 4. Auflage

Stefula, Die Neuerungen zur Patchworkfamilie, iFamZ 2009, 266

Stefula/Thunhart, Die Ausübung der elterlichen Obsorge durch Dritte, iFamZ 2009, 70

Verweijen, Zur Pflichtteilsminderung nach § 776 ABGB nF, EF-Z 2017/46, 113

Verschraegen, Entwicklungen des österreichischen Eherechts im 20. Jahrhundert - Zwischen Tradition und Wandel, in Festschrift 200 Jahre ABGB

Volgger, Die Hinderung eines Elternteils an der Ausübung der Obsorge , EF-Z 2011/57

Wagner-Reitinger, Änderungen im Namensrecht für Ehegatten und Kinder nach dem KindNamRÄG 2013, ÖJZ 2013/26

Wilhelm, Mündliches Testament, Zeugnisfähigkeit, religiöse Gesellschaften, ecolex 2002, 713

Wilhelm, Lebensgefährtin des Bedachten fähige Testamentszeugin!, ecolex 2003, 569

Welser, Der Erbrechts-Kommentar, Manz-Verlag, 1. Auflage, 2019 (Stand 30.6.2018, rdb.at)

Welser, Anmerkungen zum ErbRÄG 2015, NZ 2018/1 (8)